



LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG

An (untere Bauaufsichtsbehörde)

Landratsamt Aichach-Friedberg
SG 41 Bauamt
Münchener Str. 9
86551 Aichach

Der Bauherr hat die Beseitigung baulicher Anlagen nach Art. 57 Abs. 5 BayBO mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 7 BayBO).

1. Bauherr

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

2. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens

3. Baugrundstück

Gemarkung	Flur-Nr.
Gemeinde	Straße, Hausnummer
Verwaltungsgemeinschaft	Gemeindeteil

4. Tag des Abbruchbeginns

Mit dem Abbruch wird begonnen am Aktenzeichen:

Bei der Beseitigung von baulichen Anlagen:

- Eine Bestätigung eines Tragwerksplaners über die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, liegt vor (nur Gebäudeklasse 2)
- Eine Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, liegt vor (sonstige nicht freistehende Gebäude).

5. Unterschrift Bauherr

Ort, Datum	Unterschrift des Bauherrn
------------	---------------------------